OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606840/9/BMa/TK

Datum:
Linz, 21. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen Spruchpunkt 5 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.08.2023, GZ: BHGM/922070020559/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach der am 03.09.2024 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 5 des bekämpften Erkenntnisses wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Spruchpunkt 5 des bekämpften Erkenntnisses zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Spruchpunkt 5 des bekämpften Straferkenntnisses vom 21.08.2023, GZ. BHGM/922070020559/22, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„5. Datum/Zeit: 06.12.2021, 08:32 Uhr
Ort: C__
Kontrolle in der Industriezeile und Verwiegung in der D-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa
LKW, Kennzeichen: bbb

Sie haben als FahrerIn des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen:
Es wurde festgestellt, dass Sie innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen haben, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst hat, obwohl der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil nicht auf einem Fährschiff oder auf der Eisenbahn verbracht wurde und einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss.
Beginn des 24-Stundenzeitraumes am 23.11.2021 um 04:12:00 Uhr. Die unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von 3 Stunden + 9 Stunden betrug somit nur 3 Stunden + 07 Stunden und 00 Minuten.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwerwiegenden Verstoß dar.“

Dem Bf wird vorgeworfen, er habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG iVm Art. 8 Abs. 1 und 2 EG-VO 561/2006.
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde ihm zu Spruchpunkt 5 des bekämpften Bescheides eine Geldstrafe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 und 1b Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) idgF verhängt.

1.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 12.09.2023 wurde zu Spruchpunkt 5 des bekämpften Bescheides ausgeführt, dass laut Fahrtenbuch die Abfahrtszeit am 23.11.2021 um ca. 04:00 Uhr gewesen sei. Die Rückkehr sei am 23.11.2021 um 21:15 Uhr erfolgt und am 24.11.2021 sei die Abfahrt (Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges) um 06:00 Uhr erfolgt, sodass ein neunstündiger durchgehender Ruhezeitraum eingehalten worden sei. Eine Ruhezeitunterschreitung liege im Ergebnis daher nicht vor.
Abschließend beantragte die Beschwerde, im Hinblick auf Spruchpunkt 5 des bekämpften Bescheides, die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

2.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergab sich die Zuständigkeit, wobei das LVwG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und am 03.09.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu den Spruchpunkten 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 des bekämpften Straferkenntnisses wurden die vom LVwG OÖ gefällten Entscheidungen mündlich verkündet.
Hinsichtlich Spruchpunkt 5 konnte nach Schluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung das Erkenntnis nicht mündlich gefällt werden.

3. Das LVwG OÖ hat zu Spruchpunkt 5 des bekämpften Bescheids erwogen:

3.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Spruchpunkt 5 lautet wie unter Punkt 1.1. dargestellt.

Dem Bf wurde im Spruchpunkt 5 des bekämpften Erkenntnisses lediglich vorgeworfen, dass er die tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen habe, aber der zweite Teil nicht einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfasst habe. Es wurde auch ausgeführt, dass der Beginn des 24-Stunden-Zeitraums am 23.11.2021 um 04:12 Uhr begonnen habe und die unzureichend aufgeteilte Ruhezeit von 3 Stunden plus 9 Stunden nur 3 Stunden und 7 Stunden betragen habe.
Aus der im vorgelegten Akt einliegenden „E__“ -Auswertung der Fahrerkarte ergibt sich für den 23.11.2021 eine Lenkzeit von 8:02 Stunden, eine Arbeitszeit von 0:49 Stunden und eine Ruhezeit von 15:09 Stunden. Es wurde in dieser Auswertung keine Reduzierung der Ruhezeit zu der unter Spruchpunkt 5 dargestellten Tatzeit ausgewiesen (sehr wohl aber eine solche am 24.11.2021, die dem Bf aber nicht vorgeworfen wurde).

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere jedoch aus der E__-Auswertung (S. 55/408 und 258/408) des erstinstanzlichen Aktes und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt. Zwar wurden dem Bf auch an anderen Tagen, beispielsweise am 22.11.2021 und am 25.11.2021 Übertretungen vorgeworfen, die am 24.11.2021 in der E__-Auswertung aufscheinende Übertretung wurde dem Bf jedoch nicht vorgeworfen und die am 23.11.2021 vorgeworfene Übertretung ergibt sich weder aus der E__-Auswertung noch dem Ergebnis der Ermittlungen.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:
Gemäß § 44 AVSG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet,

1. die als erwiesen angenommene Tat,
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist,
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung,
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und
5. im Fall eines Straferkenntnis die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Nach § 45 Abs. 1 Z 2 ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, u.a. wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Bf wegen der ihm angelasteten Tat zu bestrafen oder das Verfahren einzustellen ist, kommt dem Spruch des Straferkenntnisses entscheidende Bedeutung zu, weil damit die vorgeworfene Tat dargestellt wird.
Die §§ 18, 56, 58 – 61a AVG und 46 Abs. 2 bestimmen ebenso wie § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen des Spruchs von Straferkenntnissen.
Im Hinblick auf die Gewährleistung effektiver Verteidigung ist einer Konkretisierung des Spruchs entscheidende Bedeutung beizumessen.
Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguny, VStG^2 § 44a VStG, Rz2 [Stand 1.7.2013, Rdb.at] mwN).

Im konkreten Fall wurde dem Bf eine verkürzte Ruhezeit am 23.11.2021 vorgeworfen, die jedoch nicht nachgewiesen werden konnte.
Auch wenn es sich um ein Versehen beim Vorwurf des Tattages durch die Behörde handeln sollte, kann die Tatzeit nicht korrigiert werden, war es dem Bf doch aufgrund des Vorwurfs der Tatzeit am 23.11.2021 nicht möglich, sich zu einer an einem anderen Tattag innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ersichtlichen (nicht vorgeworfenen) verkürzten Ruhezeit zu äußern bzw. eine Rechtfertigung diesbezüglich vorzubringen.

Weil der Bf die ihm vorgeworfene Tat am 23.11.2021 nicht begangen hat, war Spruchpunkt 5 des bekämpften Erkenntnisses gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.
Zu II: Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, vielmehr war lediglich zu klären, ob der Bf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zur angeführten Tatzeit begangen hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann